

BERICHTSFORMULAR

**für die gemäß der EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA (REVIDIERT)
vorzulegenden Berichte**

verabschiedet vom Ministerkomitee am 26. März 2008

I. EINLEITUNG

Die auf der Grundlage dieses Formulars erstellten Berichte sollen für jede angenommene Bestimmung der Europäischen Sozialcharta (revidiert) sachdienliche Informationen zu den zur Gewährleistung ihrer Anwendung ergriffenen Maßnahmen enthalten, insbesondere über:

- 1) Die gesetzlichen Grundlagen – alle Rechtsvorschriften, Kollektivverträge oder sonstigen Bestimmungen, die ihrer Anwendung dienen, sowie gegebenenfalls die nationale Rechtsprechung, d. h. Entscheidungen von Gerichten und rechtsprechenden Instanzen.
- 2) Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), die eine Einschätzung ermöglichen, inwieweit diese Bestimmungen angewandt werden.

Zur Abgrenzung der in der jeweiligen Bestimmung geregelten Sachverhalte sollten gegebenenfalls die Hinweise, die sich aus der Auslegung des jeweiligen Artikels durch den Ausschuss für soziale Rechte ergeben - wie im Digest of Case-law (Letztversion abrufbar unter www.coe.int/T/E/Human_Rights/Esc) zusammengefasst - berücksichtigt werden.

In Zusammenhang mit der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte sollten gegebenenfalls die Entscheidungen des Regierungsausschusses auf der Grundlage von sozialen, wirtschaftlichen und anderen politischen Überlegungen berücksichtigt werden. Den Berichten der Vertragsstaaten sollten die wichtigsten Rechtsvorschriften, auf denen die Anwendung der angenommenen Bestimmungen der Charta beruht, beigelegt sein. Diese können in gedruckter oder in elektronischer Form und in ihrer Originalsprache übermittelt werden. Eine Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats kann jedoch in Ausnahmefällen verlangt werden.

Die Antworten der Regierungen sollten, sofern zutreffend, die folgenden Angaben enthalten:

- a. ob sie nur die Situation von Staatsangehörigen betreffen oder gleichermaßen auf die Staatsangehörigen anderer Vertragsparteien anwendbar sind;
- b. ob sie für das gesamte innerstaatliche Hoheitsgebiet Gültigkeit haben;
- c. ob sie auf alle in den Geltungsbereich der Bestimmung fallende Personengruppen Anwendung finden.

Die erforderlichen Angaben, insbesondere Statistiken, sollten, soweit nicht anders verlangt, für den Berichtszeitraum bereitgestellt werden.

Soweit für eine Bestimmung statistische Angaben erforderlich sind, besteht Einverständnis darüber, dass - im Falle gänzlich fehlender Statistiken - die Regierungen Daten oder Schätzungen übermitteln dürfen, die sich aus Ad-hoc-Studien, fachbezogenen Untersuchungen oder Stichprobenerhebungen sowie anderen wissenschaftlich anerkannten Methoden ergeben, sofern die auf diese Art und Weise erhobenen Daten als zweckdienlich erachtet werden und der für die Datenerhebung erforderliche administrative Aufwand in einem Verhältnis zu der gewünschten Information steht. Im Sinne einer schlüssigen Gesamtbeurteilung verweist der Ausschuss für soziale Rechte in Fällen, wo ein gemeinsamer Indikator für alle Vertragsparteien angewendet wird (z. B. medianes Äquivalenzeinkommen, Armutgefährdungsschwelle etc.), auf die Eurostat-Zahlen. Die Eurostat-Statistiken zu Arbeitslosigkeit, Bildung etc. werden auch für den Vergleich zu den nationalen Zahlen herangezogen oder als Ersatz für diese, sollten diese nicht vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass der jeweils erste Bericht eines Staates nach Inkrafttreten der Charta sämtliche Detailinformationen zu allen relevanten Aspekten der betreffenden Bestimmung für den jeweiligen Staat enthalten sollte, wohingegen in den nachfolgenden Berichten die in früheren Berichten gegebenen Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen nur auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

Jeder Bericht muss jedoch geeignete Erklärungen bzw. Informationen über die tatsächliche Entwicklung der Lage im Berichtszeitraum enthalten. Darüber hinaus wird daran erinnert, dass jeder Bericht - mit Ausnahme des ersten - die Antworten auf alle vom Ausschuss für soziale Rechte in den Schlussfolgerungen gestellten Fragen zu enthalten hat, einschließlich allgemeiner Fragen, die an alle Staaten gestellt werden (diese Fragen sind in der allgemeinen Einleitung enthalten) oder spezifischer Fragen in den Schlussfolgerungen zu jeder einzelnen Bestimmung für die einzelnen Staaten.

Bitte nennen Sie die staatlichen Organisationen, an die Kopien des Berichts gemäß Artikel 23 der Charta übermittelt wurden.

Der Bericht ist per E-Mail an social.charter@coe.int oder auf CD-Rom und in Word-Format zu übermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Vertragsparteien ersucht, ihren Bericht in fünf Ausfertigungen und die Anhänge in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

II. BESTIMMUNGEN DER EUOPÄISCHEN SOZIALCHARTA (revidiert)

Artikel 7 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Kinder und Jugendlichen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung auf 15 Jahre festzusetzen, vorbehaltlich von Ausnahmen für Kinder, die mit bestimmten leichten Arbeiten beschäftigt werden, welche weder ihre Gesundheit noch ihre Moral noch ihre Erziehung gefährden;
2. das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung in bestimmten Berufen, die als gefährlich oder gesundheitsschädlich gelten, auf 18 Jahre festzusetzen;
3. die Beschäftigung Schulpflichtiger mit Arbeiten zu verbieten, die verhindern würden, dass sie aus ihrer Schulausbildung den vollen Nutzen ziehen;
4. die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 18 Jahren entsprechend den Erfordernissen ihrer Entwicklung und insbesondere ihrer Berufsausbildung zu begrenzen;
5. das Recht der jugendlichen Arbeitnehmer und Lehrlinge auf ein gerechtes Arbeitsentgelt oder eine angemessene Beihilfe anzuerkennen;
6. vorzusehen, dass die Zeit, die Jugendliche während der normalen Arbeitszeit mit Zustimmung des Arbeitgebers für die Berufsausbildung verwenden, als Teil der täglichen Arbeitszeit gilt;
7. für Arbeitnehmer unter 18 Jahren die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs auf mindestens vier Wochen festzusetzen;
8. für Personen unter 18 Jahren Nachtarbeit zu verbieten, mit Ausnahme bestimmter, im innerstaatlichen Recht festgelegter Arbeiten;
9. vorzusehen, dass Arbeitnehmer unter 18 Jahren, die in bestimmten, im innerstaatlichen Recht festgelegten Beschäftigungen tätig sind, einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung unterliegen;
10. einen besonderen Schutz gegen die körperlichen und sittlichen Gefahren sicherzustellen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, insbesondere gegen Gefahren, die sich unmittelbar oder mittelbar aus ihrer Arbeit ergeben.

Anhang zu Artikel 7§2

Diese Bestimmung hindert die Vertragsparteien nicht, im Gesetz vorzusehen, dass Jugendliche, die das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben, die für ihre Berufsausbildung unbedingt erforderlichen Arbeiten ausführen, wenn diese Arbeiten unter der Aufsicht des zugelassenen fachkundigen Personals ausgeführt werden und die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz gewährleistet sind.

Anhang zu Artikel 7§8

Es besteht Einverständnis darüber, dass eine Vertragspartei die in diesem Absatz vorgesehene Verpflichtung eingehen kann, wenn sie dem Geist dieser Verpflichtung dadurch nachkommt, dass die überwiegende Mehrheit der Personen unter 18 Jahren kraft Gesetzes nicht zur Nachtarbeit herangezogen werden darf.

Vorzulegende Informationen

Artikel 7§1

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§2

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§3

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§4

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Übermitteln Sie bitte sachdienliche Statistiken oder andere relevante Informationen über den Prozentsatz der diesen Grenzen nicht unterliegenden Arbeitnehmer und geben Sie die Gründe für die Ausnahmen an. Geben Sie an, ob spezifische Maßnahmen zur Unterstützung junger ArbeitnehmerInnen unter 18 Jahren, die keiner Begrenzung ihrer Arbeitszeit unterliegen, getroffen wurden.

Artikel 7§5

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Übermitteln Sie bitte sachdienliche Statistiken oder andere relevante Informationen über die Entlohnung jugendlicher ArbeitnehmerInnen, über die Lehrlingsentschädigung sowie über die Referenzlöhne für Erwachsene.

Artikel 7§6

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§7

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§8

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§9

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 7§10

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Anwendungsbereich der Bestimmungen in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte

Absatz 1: Festsetzung des Mindestalters für Beschäftigung in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich der Landwirtschaft, und in allen Arbeitsstätten, einschließlich Familienunternehmen und Privathaushalte, auf 15 Jahre, vorbehaltlich von Ausnahmen für Kinder, die mit bestimmten leichten Arbeiten beschäftigt werden,

welche nicht das Risiko in sich bergen, ihre Gesundheit, ihre Moral oder ihre Erziehung zu gefährden.

Absatz 2: Festsetzung des Mindestalters für Beschäftigung in bestimmten Berufen, die als gefährlich oder gesundheitsschädlich gelten und gesetzlich festgelegt sein müssen, auf 18 Jahre; Ausnahmen sind allerdings unter genau definierten Bedingungen erlaubt, wenn eine solche Beschäftigung für die berufliche Ausbildung unbedingt erforderlich ist.

Absatz 3: Verbot der Beschäftigung Schulpflichtiger, die verhindern würde, dass sie aus ihrer Schulausbildung den vollen Nutzen ziehen. Die nationalen Rechtsvorschriften müssen die Arbeitszeiten während der Schulzeiten beschränken und ausreichend Freizeit in den Schulferien vorsehen.

Absatz 4: Begrenzung der Arbeitszeiten von Jugendlichen unter 18 Jahren durch Rechtsvorschriften, Verträge oder Gepflogenheiten entsprechend den Erfordernissen ihrer Entwicklung und insbesondere ihrer Berufsausbildung.

Absatz 5: Recht der jugendlichen ArbeitnehmerInnen und Lehrlinge auf ein gerechtes Arbeitsentgelt oder eine angemessene Beihilfe; dieses Entgelt ist unter Zugrundelegung des Grund- oder Mindestlohns für Erwachsene festzusetzen, nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern.

Absatz 6: Das Recht, dass die Zeit, die Jugendliche während der normalen Arbeitszeit mit Zustimmung des Arbeitgebers für die Berufsausbildung verwenden, als Teil der täglichen Arbeitszeit gilt.

Absatz 7: Anspruch von jugendlichen ArbeitnehmerInnen unter 18 Jahren auf einen bezahlten Jahresurlaub von mindestens vier Wochen, gemäß denselben Modalitäten, die für den bezahlten Jahresurlaub von Erwachsenen gelten (Artikel 2 Absatz 3).

Absatz 8: Die Nachtarbeit für Personen unter 18 Jahren ist verboten, mit Ausnahme bestimmter in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegter Arbeiten.

Absatz 9: Personen unter 18 Jahren, die in bestimmten, im innerstaatlichen Recht festgelegten Beschäftigungen tätig sind, müssen verpflichtenden und regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen unterzogen werden.

Absatz 10: Artikel 7 Absatz 10 schreibt das Recht von Kindern auf Schutz vor allen Formen von Ausbeutung und vor Missbrauch von Informationstechnologien fest. Als eine mögliche Form der Ausbeutung umfasst dieser Artikel auch den Menschenhandel. Der Ausschuss legt diesen Artikel dahingehend aus, dass er mit dem Recht auf Leben und Würde in engem Zusammenhang steht, ähnlich den Rechten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschrieben sind.

Die Vertragsstaaten müssen spezifische Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern ergreifen. Dieses

Verbot muss mit angemessenen Überwachungsmechanismen und Sanktionen einhergehen.

Die Vertragsstaaten müssen die Heranziehung von Kindern zu anderen Formen von Ausbeutung verbieten, wie zum Beispiel zum Zweck der Ausbeutung in Haushalten und durch Arbeit, einschließlich Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Betteln oder Organentnahme. Die Vertragsstaaten müssen weiters Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Kinder auf der Straße leben und um Straßenkindern zu helfen.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

Artikel 8 - Das Recht der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Arbeitnehmerinnen auf Mutterschutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, dass Frauen vor und nach der Entbindung eine Arbeitsbefreiung von insgesamt mindestens 14 Wochen erhalten, und zwar entweder in Form eines bezahlten Urlaubs oder durch angemessene Leistungen der Sozialen Sicherheit oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln;
2. *[es als ungesetzlich zu betrachten, dass ein Arbeitgeber einer Frau während der Zeit zwischen dem Zeitpunkt, in dem sie den Arbeitgeber von ihrer Schwangerschaft in Kenntnis setzt, und dem Ende ihres Mutterschaftsurlaubs oder so kündigt, dass die Kündigungsfrist während dieser Zeit abläuft; siehe Anmerkung];*
3. sicherzustellen, dass Mütter, die ihre Kinder stillen, für diesen Zweck Anspruch auf ausreichende Arbeitsunterbrechungen haben;
4. die Nacharbeit von Schwangeren, von Frauen kurz nach der Entbindung und von Frauen, die ihre Kinder stillen, zu regeln;
5. die Beschäftigung von Schwangeren, von Frauen kurz nach der Entbindung und von Frauen, die ihre Kinder stillen, mit Untertagearbeiten in Bergwerken und mit allen sonstigen Arbeiten von gefährlicher, gesundheitsschädlicher oder beschwerlicher Art zu untersagen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte dieser Frauen im Bereich der Beschäftigung zu treffen.

Anhang zu Artikel 8§2

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als würde durch sie ein absolutes Verbot festgeschrieben. Ausnahmen können z.B. in den folgenden Fällen erfolgen:

- a) wenn die Arbeitnehmerin sich eine Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt;
- b) wenn das betreffende Unternehmen seine Tätigkeit einstellt;
- c) wenn die im Arbeitsvertrag vorgesehene Frist abgelaufen ist.

Anmerkung zu Artikel 8 Absatz 2:

Österreich hat Artikel 8 Absatz 2 idF der revidierten Charta nicht ratifiziert und ist nach wie vor an Artikel 8 Absatz 2 idF der Charta von 1961 gebunden, welcher lautet:

Um die wirksame Ausübung des Rechtes der Arbeitnehmerinnen auf Schutz zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

es als ungesetzlich zu betrachten, dass ein Arbeitgeber einer Frau während ihrer Abwesenheit infolge Mutterschaftsurlaubs oder zu einem solchen Zeitpunkt kündigt, dass die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft;

Vorzulegende Informationen

Artikel 8§1

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information) um zu zeigen, dass die Höhe der Mutterschaftsleistungen angemessen ist.

Artikel 8§2

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 8§3

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

Artikel 8§4

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

Artikel 8§5

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

<p>Anwendungsbereich der Bestimmungen in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte</p> <p><i>Absatz 1: garantiert das Recht der Arbeitnehmerinnen auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub für alle Beschäftigungsgruppen. In jedem Fall ist ein verpflichtender Mutterschutz von mindestens sechs Wochen nach der Entbindung vorzusehen. Die betroffene Arbeitnehmerin kann auf diese Schutzfrist nicht verzichten. Während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs muss es zu einer Fortzahlung des Lohns bzw. des Gehalts der Arbeitnehmerin oder einer Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen oder Leistungen aus öffentlichen Mitteln kommen. Solche Leistungen müssen angemessen sein und dem Gehalt in etwa entsprechen.</i></p> <p><i>Absatz 2: sieht vor, dass es unrechtmäßig sein muss, eine Frau während der Zeit zwischen dem Zeitpunkt, in dem sie den/die ArbeitgeberIn von ihrer Schwangerschaft in Kenntnis setzt, und dem Ende ihres Mutterschaftsurlaubs zu kündigen. Für den Fall einer gegen diese Bestimmung der Charta verstoßende Kündigung muss die nationale Gesetzgebung angemessene und wirksame Rechtsmittel vorsehen: Beschäftigte, deren Rechte in dieser Hinsicht ihrem Ermessen nach verletzt wurden, müssen die Möglichkeit haben, ihren Fall vor Gericht zu bringen.</i></p>
--

Absatz 3: allen Müttern in Beschäftigung, die ihre Kinder stillen, müssen Arbeitsunterbrechungen für diesen Zweck gewährt werden. Arbeitsunterbrechungen zum Stillen sind grundsätzlich während der Arbeitszeit zu gewähren, diese sind als normale Arbeitszeit zu behandeln und zu bezahlen. Arbeitsunterbrechungen zum Stillen von Kindern sind grundsätzlich mindestens bis zu einem Alter des Kindes von neun Monaten zu gewähren.

Absatz 4: verlangt von den Vertragsstaaten kein Verbot der Nachtarbeit für Schwangere, Frauen kurz nach der Entbindung und stillende Mütter, sondern fordert von ihnen eine Regelung für solche Nacharbeit mit dem Ziel, die schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Frau einzuschränken.

Absatz 5: untersagt die Beschäftigung der betroffenen Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken. Dies gilt auch für unterirdische Abbauarbeiten. Bestimmte andere Tätigkeiten, wie beispielsweise Tätigkeiten, bei denen die ArbeitnehmerInnen Blei, Benzol, ionisierender Strahlung, hohen Temperaturen, Erschütterungen oder viralen Erregern ausgesetzt sind, müssen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen abhängig von den mit der Arbeit einhergehenden Gefahren untersagt oder streng geregelt werden.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

Artikel 16 - Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als einer Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baus familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art.

Vorzulegende Informationen

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), um darzustellen, dass Artikel 16 in der Praxis angewandt wird; machen Sie dazu u. a. Angaben zu häuslicher Gewalt, zum Kinderbetreuungsangebot und zu familiengerechtem Wohnen, zur Höhe von Familienleistungen, der Anzahl der LeistungsempfängerInnen als Anteil an der Gesamtbevölkerung sowie Angaben zu steuerlichen Begünstigungen und anderen Formen der finanziellen Unterstützung für Familien.

Anwendungsbereich der Bestimmung in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte

Begriff der „Familie“ gemäß einzelstaatlichem Recht

Den Vertragsstaaten obliegt die Entscheidung über die Art der Gewährleistung von sozialem, gesetzlichem und wirtschaftlichem Schutz für die verschiedenen Familientypen, insbesondere Einelternfamilien und schutzbedürftige Familien, einschließlich Roma.

a. Sozialer Schutz

- Ein ausreichendes Angebot an Familienwohnmöglichkeiten sollte vorhanden sein und die Bedürfnisse von Familien sollten bei der Festlegung und Umsetzung der Wohnpolitik berücksichtigt werden. Ein angemessener Standard ist beim Wohnungsangebot vorzusehen und die grundlegenden Notwendigkeiten müssen vorhanden sein. Die Zerstörung von Wohnmöglichkeiten und gewaltsame Zwangsräumungen sind mit Artikel 16 nicht vereinbar.

Es sollte wirksame Einspruchsmöglichkeiten, Umsiedlungsmöglichkeiten in angemessene Unterkünfte und eine geeignete finanzielle Unterstützung geben. Schutzbedürftigen Familien sollte angemessener Schutz geboten werden, einschließlich passender vorübergehender oder dauerhafter Unterbringung, und Zwangsräumungen sollten verboten sein, soweit sie nicht mit den anwendbaren Verfahrensgarantien übereinstimmen.

- Es sollte leistbare Kinderbetreuungseinrichtungen mit angemessenem Standard geben, gemessen an der Zahl der Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, Betreuungsschlüssel, Ausbildung der Betreuungspersonen, Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten und Kosten für die Eltern.

- Es sollte geeignete Familienberatungsstellen geben und die Sichtweise der Familien sollte bei der Festlegung der Familienpolitik berücksichtigt werden.

b. Gesetzlicher Schutz

- Die Ehepartner müssen vollkommen gleichberechtigt sein (gleiche Rechten und Pflichten), insbesondere in Hinblick auf die ehelichen Rechte, den Besitz, die Verwendung und die Verwaltung von Vermögenswerten sowie, im Fall von Kindern,

hinsichtlich der elterlichen Rechte und der Verwaltung des Eigentums von Kindern. Es sollten gesetzliche Regelungen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den EhepartnerInnen und betreffend die Kinder sowie Mediationsangebote vorhanden sein.

- Es sollte einen gesetzlichen und praktischen Schutz vor häuslicher Gewalt geben (Gewalt gegen Kinder wird allerdings in Artikel 17 behandelt).

c. Wirtschaftlicher Schutz

- Familienleistungen oder Kindergeld müssen ein angemessenes zusätzliches Einkommen für eine erhebliche Anzahl von Familien darstellen - gemessen am von Eurostat berechneten Monatsnettoeinkommen im Median - und können durch andere Formen des wirtschaftlichen Schutzes ergänzt werden.

- Schutzbedürftige Familien müssen gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz geschützt werden.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

Artikel 17 - Das Recht der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Um Kindern und Jugendlichen die wirksame Ausübung des Rechts zu gewährleisten, in einem für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und für die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten günstigen Umfeld aufzuwachsen, verpflichten sich die Vertragsparteien, unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, die darauf gerichtet sind,

1.
 - a. Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten ihrer Eltern die Betreuung, Unterstützung, Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten, deren sie bedürfen, insbesondere dadurch, dass für diesen Zweck angemessene und ausreichende Einrichtungen und Dienste geschaffen oder unterhalten werden;
 - b. Kinder und Jugendliche gegen Vernachlässigung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen;
 - c. Kindern und Jugendlichen, denen vorübergehend oder endgültig die Unterstützung durch die Familie fehlt, den Schutz und die besondere Hilfe des Staates zu gewährleisten;

2. Kindern und Jugendlichen eine unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe zu gewährleisten sowie den regelmäßigen Schulbesuch zu fördern.

Vorzulegende Informationen

Artikel 17§1

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere über die Zahl der öffentlichen und privaten Schulen, ihre geographische Verteilung in ländlichen und städtischen Gebieten, durchschnittliche Klassengrößen und das zahlenmäßige SchülerInnen/LehrerInnen–Verhältnis; Zahlen zur Einschreibung in Schulen der Primar- und Sekundarstufe; die Anzahl der Kinder in der Obsorge des Staates, die Anzahl der Kinder bei Pflegefamilien und in Einrichtungen, die Anzahl der Kinder pro Einheit in Einrichtungen der Kinderfürsorge; die Anzahl und das Alter von Minderjährigen in Untersuchungshaft oder in Gefängnishaft oder in disziplinären Einrichtungen.

Artikel 17§2

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere zur Anzahl der Kinder, welche die Pflichtschule nicht abschließen und ohne Qualifikation die Schule abbrechen sowie zu Maßnahmen gegen das Fernbleiben von der Schule.

Anwendungsbereich der Bestimmungen in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte

Absatz 1: Das Recht von Kindern, über ihre Herkunft Bescheid zu wissen. Diskriminierungsverbot für außereheliche Kinder (Benachteiligung gegenüber ehelichen Kindern).

Einrichtung und Erhaltung eines zugänglichen und wirksamen Bildungssystems, das für alle Kinder bis zum Erreichen des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung verpflichtend ist und eines Instruments zu Qualitätsüberprüfung der Ausbildung.

Gewährleistung der staatlichen Fürsorge für Kinder, sofern dies zum Schutz und im besten Interesse des Kindes ist, und geeignete Überwachung des Kinderfürsorgesystems. Bereitstellung von langfristiger öffentlicher Fürsorge, vorrangig in Pflegefamilien und nur falls erforderlich in Einrichtungen. Sicherstellung von Bedingungen, die die kindliche Entwicklung in jeder Hinsicht fördern und Gewährleistung der Grundrechte und Freiheiten für Kinder in Einrichtungen sowie Institutionalisierung eines Beschwerdeverfahrens über die Behandlung in Einrichtungen.

Verbot aller Formen von Gewalt gegen Kinder, einschließlich des gesetzlichen Verbots der körperlichen Züchtigung in der Familie, Schule, in Einrichtungen oder anderswo sowie angemessene straf- oder zivilrechtliche Sanktionen.

Statuierung strafrechtlicher Verantwortung und eines Strafverfahrens, das hinsichtlich der Strafmündigkeit, der Verfahrensdauer und der Haftdauer und -bedingungen für jugendliche Kriminelle ausgelegt ist.

Absatz 2: Gewährleistung von unentgeltlicher Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe. Reduzierung der Schulabwesenheiten und der Schulabbruchsrate in der Pflichtschule.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

Artikel 19 - Das Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand

Um die wirksame Ausübung des Rechts der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand im Hoheitsgebiet jeder anderen Vertragspartei zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. geeignete Stellen zu unterhalten oder sich zu vergewissern, dass solche Stellen bestehen, die diese Arbeitnehmer unentgeltlich betreuen, insbesondere durch Erteilung genauer Auskünfte, sowie im Rahmen des innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen;
2. in den Grenzen ihrer Zuständigkeit geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Abreise, der Reise und der Aufnahme dieser Arbeitnehmer und ihrer Familien zu treffen und ihnen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit während der

- Reise notwendige Gesundheitsdienste, ärztliche Betreuung und gute hygienische Bedingungen zu verschaffen;
3. soweit erforderlich, die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten sozialen Diensten der Auswanderungs- und der Einwanderungsländer zu fördern;
 4. sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die folgenden Gegenstände, soweit diese durch Rechtsvorschriften geregelt oder der Überwachung durch die Verwaltungsbehörden unterstellt sind:
 - a. das Arbeitsentgelt und andere Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen;
 - b. den Beitritt zu gewerkschaftlichen Organisationen und den Genuss der durch Gesamtarbeitsverträge gebotenen Vorteile;
 - c. die Unterkunft;
 5. sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die Steuern, Abgaben und Beiträge, die für den Arbeitnehmer aufgrund der Beschäftigung zu zahlen sind;
 6. soweit möglich, die Zusammenführung eines zur Niederlassung im Hoheitsgebiet berechtigten Wanderarbeitnehmers mit seiner Familie zu erleichtern;
 7. sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer, soweit sie sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befinden, nicht weniger günstig behandelt werden als ihre eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf die Möglichkeit, hinsichtlich der in diesem Artikel behandelten Angelegenheiten den Rechtsweg zu beschreiten;
 8. sicherzustellen, dass diese Arbeitnehmer, soweit sie in ihrem Hoheitsgebiet ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur ausgewiesen werden können, wenn sie die Sicherheit des Staates gefährden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen;
 9. innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Überweisung der Teile des Verdienstes und der Ersparnisse zuzulassen, die diese Arbeitnehmer zu überweisen wünschen;
 10. den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz und Beistand auf die aus- oder einwandernden selbständig Erwerbstätigen zu erstrecken, soweit solche Maßnahmen auf diesen Personenkreis anwendbar sind;

11. für Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen den Unterricht zum Erlernen der oder, sollte es mehrere geben, einer Landessprache des Aufnahmestaats zu fördern und zu erleichtern;
12. soweit durchführbar, den Unterricht zum Erlernen der Muttersprache des Wanderarbeitnehmers für dessen Kinder zu fördern und zu erleichtern.

Anhang zu Artikel 19§6

Für die Zwecke der Anwendung dieser Bestimmung ist unter dem Ausdruck „Wanderarbeitnehmer mit seiner Familie“ zumindest der Ehegatte des Arbeitnehmers und seine unverheirateten Kinder zu verstehen, solange diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats als Minderjährige gelten und der Arbeitnehmer für sie unterhaltspflichtig ist.

Vorzulegende Informationen

Artikel 19§1

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information) einschließlich Emigrations- und Immigrationsmuster zwischen den Vertragsstaaten der Charta für den Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 19§2

- 1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.
- 2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).
- 3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information) einschließlich Emigrations- und Immigrationsmuster zwischen den Vertragsstaaten der Charta für den Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 19§3

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information) einschließlich Emigrations- und Immigrationsmuster zwischen den Vertragsstaaten der Charta für den Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Artikel 19§4

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere, sofern möglich, zur Anzahl von WanderarbeitnehmerInnen, die Zugang zum subventionierten Wohnbau haben.

Artikel 19§5

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 19§6

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere betreffend die Anzahl der Anträge auf

Familienzusammenführung sowie über den Prozentsatz der bewilligten sowie der abgelehnten Anträge.

Artikel 19§7

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 19§8

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere für die Anzahl von WanderarbeitnehmerInnen, denen ein Ausweisungsbescheid zustellt wurde.

Artikel 19§9

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 19§10

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 19§11

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere darüber, wie WanderarbeitnehmerInnen in der Landessprache des Aufnahmestaats unterrichtet werden.

Artikel 19§12

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), insbesondere darüber, wie WanderarbeitnehmerInnen in der Muttersprache ihrer Eltern unterrichtet werden.

Anwendungsbereich der Bestimmungen in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte

Absatz 1: Kostenfreie Unterstützung und Informationsdienste sollten für auswanderungs- und/oder einwanderungswillige Personen bereitgestellt werden. Es sind Maßnahmen gegen irreführende Werbung zur Auswanderung und Einwanderung zu treffen.

Absatz 2: Maßnahmen zur Erleichterung der Abreise, der Reise und der Aufnahme dieser WanderarbeitnehmerInnen und ihrer Familien sind zu treffen.

Absatz 3: Die Zusammenarbeit zwischen den sozialen Diensten der Auswanderungs- und der Einwanderungsländer sollte gefördert werden.

Absatz 4: WanderarbeitnehmerInnen sollten nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Staatsangehörige in Bezug auf Beschäftigung, gewerkschaftliche Rechte und Unterbringung. Die Vertragsstaaten haben nachzuweisen, dass es in diesen Bereichen keine gesetzliche oder praktische Benachteiligung gibt, und zwar weder

direkt noch indirekt, und über die in der Praxis getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung zu informieren.

Absatz 5: WanderarbeitnehmerInnen sollten nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Staatsangehörige in Bezug auf Steuern, Abgaben und Beiträge in Zusammenhang mit der Beschäftigung.

Absatz 6: WanderarbeitnehmerInnen, welche die Bewilligung zur Niederlassung im Hoheitsgebiet erhalten haben, haben das Recht, ihre Familie nachzuholen. Unter dem Ausdruck „Wanderarbeitnehmer mit seiner Familie“ sind zumindest die EhegattInnen der ArbeitnehmerInnen und die unverheirateten Kinder zu verstehen, solange diese nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmestaats als Minderjährige gelten und der/die ArbeitnehmerIn für sie unterhaltspflichtig ist.

Absatz 7: WanderarbeitnehmerInnen sollten nicht weniger günstig behandelt werden als eigene Staatsangehörige in Bezug auf Gerichtsverfahren.

Absatz 8: Die Vertragsstaaten dürfen WanderarbeitnehmerInnen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet haben, nicht ausweisen, es sei denn sie gefährden die Sicherheit des Staates oder verstoßen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Sittlichkeit.

Absatz 9: WanderarbeitnehmerInnen sind berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Teile des Verdienstes und der Ersparnisse in ihr Herkunftsland zu überweisen, die diese ArbeitnehmerInnen zu überweisen wünschen.

Absatz 10: Die Vertragsstaaten müssen den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz und Beistand auf die aus- und einwandernden selbständig erwerbstätigen WanderarbeitnehmerInnen ausdehnen, soweit solche Maßnahmen auf diesen Personenkreis anwendbar sind.

Absatz 11: Die Vertragsstaaten sollten den Unterricht zum Erlernen der Landessprache des Aufnahmestaats für die WanderarbeitnehmerInnen und ihre Familien fördern und erleichtern.

Absatz 12: Soweit durchführbar, sollten die Vertragsstaaten den Unterricht zum Erlernen der Muttersprache der WanderarbeitnehmerInnen für deren Kinder fördern und erleichtern.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

Artikel 27 - Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer mit Familienpflichten sowie dieser Arbeitnehmer und der übrigen Arbeitnehmer zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen,
 - a. um Arbeitnehmern mit Familienpflichten zu ermöglichen, erwerbstätig zu werden und zu bleiben sowie nach einer durch diese Pflichten bedingten Abwesenheit wieder in das Erwerbsleben einzutreten, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung;
 - b. um bei den Beschäftigungsbedingungen und der Sozialen Sicherheit ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
 - c. um öffentliche oder private Dienste zu entwickeln oder zu fördern, insbesondere Kindertagesstätten und andere Arten der Betreuung;
2. für jeden Elternteil die Möglichkeit vorzusehen, innerhalb eines auf den Mutterschaftsurlaub folgenden Zeitraums für die Betreuung eines Kindes einen Elternurlaub zu erhalten, dessen Dauer und Bedingungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder Gepflogenheiten festgelegt werden;
3. zu gewährleisten, dass Familienpflichten als solche kein triftiger Grund für eine Kündigung sein dürfen.

Anhang zu Artikel 27

Es besteht Einverständnis darüber, dass dieser Artikel auf männliche und weibliche Arbeitnehmer Anwendung findet, die Familienpflichten gegenüber ihren unterhaltsberechtigten Kindern sowie anderen unmittelbaren Familienangehörigen haben, die offensichtlich ihrer Betreuung oder Unterstützung bedürfen, soweit ihre Möglichkeiten, sich auf das Erwerbsleben vorzubereiten, in das Erwerbsleben einzutreten, am Erwerbsleben teilzunehmen oder Fortschritte im Erwerbsleben zu erzielen, durch diese Pflichten eingeschränkt werden. Die Ausdrücke „unterhaltsberechtigten Kinder“ und „andere unmittelbare Familienangehörige, die offensichtlich ihrer Betreuung und Unterstützung bedürfen“ sind in dem durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien bestimmten Sinn zu verstehen.

Vorzulegende Informationen

Artikel 27§1

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 27§2

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Artikel 27§3

1) Bitte beschreiben Sie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen. Bitte beschreiben Sie insbesondere die Beschaffenheit, die Gründe für sowie den Umfang etwaiger Reformen.

2) Bitte führen Sie alle Maßnahmen zur Umsetzung des Rechtsrahmens an (administrative Maßnahmen, Programme, Aktionspläne, Projekte etc.).

3) Machen Sie bitte statistische Angaben (sachdienliche Zahlen, Statistiken oder jede andere relevante Information), falls zutreffend.

Anwendungsbereich der Bestimmungen in der Auslegung des Ausschusses für soziale Rechte

Absatz 1:

a. Personen mit Familienpflichten müssen Chancengleichheit beim Eintritt in das Erwerbsleben, beim Verbleib im und beim Wiedereintritt in das Erwerbsleben vorfinden, insbesondere im Bereich der Berufsberatung, der beruflichen Ausbildung und Umschulung.

b. Den Bedürfnissen von ArbeitnehmerInnen mit Familienpflichten muss bei den Beschäftigungsbedingungen und der Sozialen Sicherheit Rechnung getragen werden. Rechtsvorschriften oder Kollektivverträge haben den Umfang und die

Gestaltung der Arbeitszeit zu regeln, ebenso die Frage, wie berufliche Auszeiten auf Grund von Familienpflichten bei Pensionsansprüchen berücksichtigt werden.

c. Kindertagesstätten und andere Arten der Betreuung müssen für ArbeitnehmerInnen mit Familienpflichten verfügbar und zugänglich sein.

Absatz 2: Rechtsvorschriften, Kollektivverträge oder Praxis sollen für jeden Elternteil die Möglichkeit regeln, innerhalb eines auf den Mutterschaftsurlaub folgenden Zeitraums für die Betreuung eines Kindes Elternkarenz zu nehmen.

Absatz 3: Familienpflichten dürfen kein gültiger Grund für eine Kündigung oder ein Hemmnis für die berufliche Entwicklung sein. Gerichte oder andere zuständige Stellen sollten eine Entschädigung zuerkennen können, deren Höhe auf die ArbeitgeberInnen abschreckend wirkt und gleichzeitig dem durch die Oper erlittenen Schaden entspricht.

Eine Aufstellung ausgewählter anderer internationaler Übereinkünfte in diesem Bereich findet sich im Anhang.

ANHANG

AUSGEWÄHLTE INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE IN DIESEM BEREICH

Artikel 7

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (2001)

ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973

ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz

Artikel 8

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

ILO-Übereinkommen Nr. 103 über den Mutterschutz (Neufassung), 1952

ILO-Übereinkommen Nr. 183 über die Neufassung des Übereinkommens den Mutterschutz, 2000

Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

Artikel 16

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)

Internationales Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Artikel 17

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (1985)

UN-Kinderrechtskonvention (1989)

Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist (1990)

Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien) (1990)

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950)

Artikel 19

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer (1977)

ILO-Übereinkommen Nr. 97 über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Artikel 27

ILO-Übereinkommen Nr. 156 über die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer: Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981